

## **Satzung des Tennisclub Sonthofen e.V.**

Vorbemerkung: Dieser Satzung liegen die Satzung des TC Sonthofen vom 01. April 1978 mit eingearbeiteten Änderungen, die Mustersatzung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) vom 01. Januar 1988 sowie der 3. Entwurf des Vorstands des TC Sonthofen vom 03. März 1998 und 23.04.2004 zugrunde. Die vorliegende Fassung wurde am 03. April 2009 durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Soweit in dieser Satzung die männliche Form bei der Benennung einer Person gewählt wurde, ist die jeweils weibliche gleichermaßen hinzu zu denken.

- § 1 Name und Sitz
- a) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Sonthofen e.V.“. Er ist im Jahre 1956 gegründet worden und besteht als Spielgemeinschaft seit 1949.
  - b) Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen/Allgäu. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit
- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
  - b) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit, besonders der Kinder und Jugendlichen, auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch:
    - a. Freies Spiel für alle Mitglieder,
    - b. Abhaltung von geordneten Tennis- und Spielübungen,
    - c. Instandhaltung und Instandsetzung der gesamten Tennisanlage, einschließlich des Vereinsheimes und der Sportgeräte,
    - d. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, insbesondere Tennisturnieren aller Art,
    - e. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern/Übungsleitern.
  - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
  - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4 Mitgliedschaft
- Mitglied kann jede natürlich Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Es gibt aktive (spielende) und passive (fördernde, jedoch nicht spielende) Mitglieder. Passive Mitglieder haben kein Spielrecht gegen Gastgebühr. Ausnahme regelt der Vorstand im Einzelfall. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- a) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben.
  - b) Ein früherer 1. Vorsitzender kann dadurch geehrt werden, dass er von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Der Ehrenvorsitzende hat, solange er Mitglied des Vereins ist, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- § 6 Aufnahmebescheid
- a) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
  - b) Für die Erteilung der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr gefordert werden.
  - c) Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06. des lfd. Kalenderjahres, so ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., so ist der Jahresbeitrag entsprechend nach Monaten zu verringern.



- § 7 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften  
Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur ab dem 1.1. des folgenden Jahres möglich. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist analog § 6 möglich.
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Austritt auf eigenen Wunsch. Der Austritt muss dem Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 31.12. eines Jahres erklärt werden.
  - b) Die Mitgliedschaft wird ferner beendet durch den Tod oder durch Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss kann erfolgen infolge Verletzung der Vereinsdisziplin (gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens und der Belange usw.) und wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Über den Ausschluss entscheidet vorläufig der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds muss über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig entschieden werden.
- § 9 Haus-, Spiel- und Platzordnung  
Der Vorstand erlässt für die Benutzung der Anlage eine entsprechende Ordnung, an die die Mitglieder gebunden sind.
- § 10 Turniermannschaften  
Die Sportwarte stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand rechtzeitig die Turniermannschaften auf.
- § 11 Vereinsorgane  
Die Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:
- a) der Mitgliederversammlung
  - b) dem Vorstand
- § 12 Mitgliederversammlung  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.  
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Die Einberufung kann auch per Anzeige in der örtlichen Presse erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.  
Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- § 13 Vorstand  
Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Sportwart
  - e) Jugendsportwart
  - f) Breitensportwart
  - g) Schriftführer.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Vorsitzenden werden jeweils für sich in geheimer Abstimmung, die übrigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Zahlungspflicht der Mitglieder  
Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet.

§ 16 Auflösung des Vereins  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

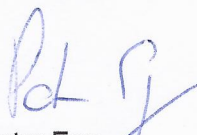
Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Sonthofen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

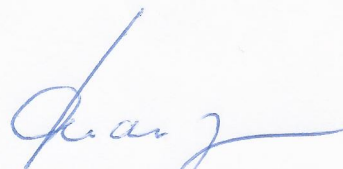
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Inkrafttreten  
Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

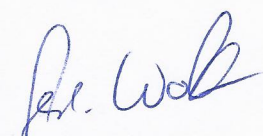
Sonthofen, den 18. Mai 2009

Für die Vorstandschaft:

gez.   
Peter Ege  
1. Vorsitzender

gez.   
Günther Pfanzer  
2. Vorsitzender

gez.  
Norbert Penke  
Schatzmeister

gez.   
Gerlinde Wolf  
Schriftführerin